

S. 7 / Nr. 3 Niederlassungsfreiheit (d)

BGE 63 I 7

3. Urteil vom 12. Februar 1937 i. S. Rippstein gegen Zürich Regierungsrat.

Regeste:

Der Bevormundete kann das Recht auf Niederlassung nicht selbständig, ohne Mitwirkung des Vormundes, ausüben.

Arnold Rippstein von Kienberg (Kanton Solothurn), Wirt in Aeugst a. A. (Kanton Zürich), der am 3. Oktober 1936 wegen Delirium tremens bei schwerem chronischem Alkoholismus in die Heilanstalt Burghölzli verbracht und am 5. Oktober unter Vormundschaft gestellt worden war wurde durch Beschluss des Waisenamtes der Wohngemeinde vom 21. November 1936 für die Dauer von zwei Jahren in eine durch die Justizdirektion zu bestimmende Verwahranstalt eingewiesen.

Da Rippstein für die Kosten der Versorgung nicht aufkommen konnte und eine Verständigung mit den Solothurner Behörden über die Leistung der Unterstützung für die Versorgung ihres Bürgers im Kanton Zürich nicht zustande kam, verfügte der Regierungsrat des Kantons Zürich die Heimschaffung. Rippstein wurde demgemäss in die solothurnische Anstalt Rosegg übergeführt.

Rippstein erhebt rechtzeitig die staatsrechtliche Beschwerde gegen die Ausweisung mit dem Antrag, sie womöglich aufzuheben.

Das Bundesgericht ist auf die Beschwerde nicht eingetreten

Seite: 8

in Erwägung:

Da der Rekurrent bevormundet ist, kann er nach der Praxis des Bundesgerichtes (BURCKHARDT: Kommentar, 3. Aufl., S. 394; BGE 20 S. 740; 35 I S. 666) das Recht auf Niederlassung nicht selbständig geltend machen. Es kommt vielmehr auf den Willen des Vormundes und der Vormundschaftsbehörden an (Art. 377 und 421, Ziff. 14 ZGB). Das Bundesgericht hat sich daher mit der vorliegenden Eingabe, die vom Rekurrenten persönlich aus gegangen ist und die auch keine Erklärung des Vormundes zu dem darin gestellten Antrage enthält, nicht zu befassen